

NR. 1559 | 11.05.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Crossmediale Glaubenskommunikation an der
Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-
Universität Bochum

vom 05.05.2023

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Crossmediale
Glaubenskommunikation an der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 5. Mai 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 ([GV.NRW S. 780b](#)), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 14 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 15 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 19 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Crossmediale Glaubenskommunikation.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, früh selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bieten das Curriculum des Studiengangs Crossmediale Glaubenskommunikation und diese Prüfungsordnung den Rahmen.
- (3) Im Masterstudiengang Crossmediale Glaubenskommunikation werden spezialisierte fachwissenschaftliche Kompetenzen aus den Disziplinen der Theologien, Religionswissenschaft und Kommunikationswissenschaft sowie praktischer Kommunikationsarbeit vermittelt. Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden durch diese Zusammenführung zu befähigen, zeitgemäße und crossmediale Glaubenskommunikation zu konzipieren, zu planen und zu entwickeln, und zwar auf der Grundlage gründlicher reflexionen theologischer Inhalte sowie in Kenntnis und Reflexion des Kontextes einer sich digital religiös pluralisierenden Gegenwart. Im Studium werden die im vorhergehenden fachwissenschaftlich orientierten B.A.-Studium sowie in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gezielt durch neue und spezialisierte fachwissenschaftliche und -praktische Kompetenzen und Wissensbestände auf dem Stand der Forschung wesentlich erweitert und vertieft. Die Studierenden entwickeln zudem Fertigkeiten, um komplexe Aufgabenstellungen der Berufspraxis medienvermittelter Glaubenskommunikation zu bearbeiten und selbstständig entsprechende Arbeitsprozesse strategisch steuern zu können.
- (4) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt, aber auch die Fähigkeit besitzt, die gelernten Fertigkeiten, das spezialisierte und bereits reflektierte Wissen auf konkrete Probleme anzuwenden sowie eigenständig wie im Team weitergehende, anwendungsspezifische Lösungen zu konzipieren. Sie stellt einen umfassend berufsqualifizierenden Abschluss dar.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Crossmediale Glaubenskommunikation kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines Bachelor-Studiengangs aus den Theologien, den religionsbezogenen

Kultur- und Sozialwissenschaften, der Religionspädagogik, Kommunikations- oder Medienwissenschaften im Umfang von mindestens 210 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt sowie einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr in einem Feld mit Religions- und/oder Kommunikationsbezug vorweisen kann.

- (2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (3) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Crossmediale Glaubenskommunikation kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit sechs Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule) im Umfang von 73 CP sowie der Master-Arbeit im Umfang von 17 CP.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet.
- (5) CP entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst im Durchschnitt 15 CP, der Master-Studiengang umfasst insgesamt 90 CP.
- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesung
 - Übung
 - Seminar
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Projektseminar
 - Exkursion

- (7) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (8) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (9) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (10) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (11) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (12) Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
- (13) Exkursionen bieten die Gelegenheit der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen im praktischen Anwendungsfeld. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer praktischen Prüfung oder eines Kolloquiumsvortrags erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (3) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu

einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

- (4) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die oder der Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die oder der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (6) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (7) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP.
- (8) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (9) Eine praktische Prüfung besteht in der Regel aus einer Reihe von praktischen Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen.
- (10) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten

Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Kolloquien können fakultätsöffentlich sein.

§ 6 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang Crossmediale Glaubenskommunikation eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen sollen mindestens drei Wochen betragen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorher, bekanntgegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltung erfolgen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist die oder der Studierende nicht nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich
 - a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (4) Die Teilnahme am Modul A1 (Kampagnengestaltung) setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen T1, T2, G1, G2, K1-K4 voraus.
- (5) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 7 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehrgenügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn

- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 85 %
- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %,
- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %,
- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %,
- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %,
- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %,
- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %,
- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %,
- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 %

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder er die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

(3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch

„ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.

§ 8 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist die oder der Studierende nicht nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nichtausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern bzw. von einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen- und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Kann die Kandidatin die Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Plagiatsprüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des

Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr odervon ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelorarbeiten gemäß § 19 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (5) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (6) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 5 und 6.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Crossmediale Glaubenskommunikation nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des

Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung

seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen oder Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 14 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 14 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

- den erfolgreich absolvierten Modulen gemäß des Studienplans in der Anlage
- der Master-Arbeit und

- einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.

§ 15 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den Master-Studiengang Crossmediale Glaubenskommunikation eingeschrieben ist oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 - sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - erfolgreich abgeschlossenen Module im Umfang von mindestens 50 CP nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 16 Master-Arbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Master-Arbeit werden 17 CP erworben.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine nicht der Fakultät angehörende Prüfende oder einen nicht der Fakultät angehörenden Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Master-Arbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 4 Monate nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit entspricht die Verlängerung im Regelfall der Krankheitsdauer. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die

Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

- (8) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit stellt eine 30- bis 45-minütige Disputation dar, in der die Kandidatin oder der Kandidat auf kritische Fragen zu ihrer oder seiner Masterarbeit antwortet und in der darüber hinaus eine Themen- oder Fragestellung der Masterarbeit vertiefend erörtert wird. Diese Themen- oder Fragestellung wird mit der Kandidatin oder dem Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Kolloquium vereinbart. Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Master-Arbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Differenz von mindestens 2,0 oder wenn eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser lautet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der prüfungsberechtigten bestimmt.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die wiederholte Master-Arbeit muss unter Beachtung von § 6 Abs. 3 spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 19 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan im Anhang ausgewiesenen Modulen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus der Berechnung aller benoteten

Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit. Die Gewichtung der Modulprüfungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Katholisch-Theologischen Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche den Studiengang ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die

Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft und gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden bzw. die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 09.12.2020.

Bochum, den 5. Mai 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. hc Martin Paul

Block A-1		Block A-2		Block B-1		Block B-2			
Winter-Semester		Sommer-Semester		Winter-Semester		Sommer-Semester		5. SEMESTER (WiSe)	6. SEMESTER
T1: Gottesglaube kommunizieren (8 CP) (MAP: 2 CP)				T2: Glaube und Kirche kommunizieren (8 CP) (MAP: 2 CP)				T3: Glaube und Kirche in komplexer Gegenwart kommunizieren (6 CP) (MAP: 2 CP)	A2: Masterarbeit (17 CP)
T1-1: Glauben: Die anthropologische Dimension (3 CP)		T1-2: Glauben: Die theologische Dimension (3 CP)		T2-1: Katholisch / Evangelisch sein kommunizieren (3 CP)		T2-2: Liturgie & Gottesdienst als kommunikative Gesamtkunstwerke (3 CP)		T3-1: Spannungen zwischen Kirche und moderner Gesellschaft kommunizieren (2 CP) T3-2: Change-Prozesse in den deutschen Kirchen (2 CP)	
G1: Religiöse und gesellschaftliche Transformationen (8 CP) (MAP: 2 CP)				G2: Religion und digitaler Wandel (5 CP) (MAP: 2 CP)				A1: Kampagnenentwicklung (8 CP)	
G1-1: Kommunikationin Zeiten religiöser Pluralisierung (3 CP)		G1-2: Wandel von Religiosität: Zielgruppenaktuelle Glaubenskommunikation (3 CP)		G2: Religion und neue Medien (3 CP)					
K1: Grundlagen der Kommunikation (7 CP) (MAP: 2 CP)				K3: Konzeption und Evaluation von Kommunikationsprojekten (8 CP) (MAP: 2 CP)					
K1-2: Kommunikationsplanung (2 CP)		K3-2: Projekte evaluieren und Kommunikationserfolge messen (3 CP)		K1-1: Grundlagen der Kommunikation (3 CP)		K3-1: Diskurs, Überzeugung und Ethik in der Kommunikation (3 CP)			
K2: Design und Narration (7 CP) (MAP: 2 CP)				K4: Medienformen und Ästhetik (8 CP) (MAP: 2 CP)					
K2-1: Informationsdesign (2 CP)		K2-2: Crossmediales Storytelling (3 CP)		K4-1: Social Media (3 CP)		K4-2: Ästhetische Gestaltung (3 CP)			
11 CP		11 CP		12 CP		9 CP		12 CP	
Modulabschlussprüfungen: 8 CP				Modulabschlussprüfungen: 8 CP				Modulabschlussprüfungen: 2 CP	